

1099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1045 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (9. StVO-Novelle)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (168/A)

In seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1981, Zahl 81/17/0047-7, hat der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anbringung von Schildern, die auf eine Gebührenpflicht in Kurzparkzonen hinweisen, auf den Anbringungs- vorrichtungen für Straßenverkehrszeichen die Kundmachung der Kurzparkzonenregelung an sich mit einem Kundmachungsmangel und somit mit Gesetzeswidrigkeit belastet. Durch dieses Erkenntnis wird die gesamte bestehende Kurzparkzonenregelung in Frage gestellt. Die gegenständliche Regierungsvorlage trifft daher eine Neuregelung der Kurzparkzonenbestimmungen. Die Behörde wird ermächtigt, wenn es zu gewissen Zeiten oder aus ortsbedingten Gründen oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich zu beschränken. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als drei Stunden betragen. Für die Kundmachung einer Kurzparkzonenverordnung ist wie bisher die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen vorgesehen; diese Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist allein für die gehörige Kundmachung maßgebend. Als zusätzliche Hinweise auf Kurzparkzonenbereiche können ohne normativen Gehalt Bodenmarkierungen in blauer Farbe entweder auf der Fahrbahn oder allein auf dem Randstein sowie blaue Markierungsstreifen an Verkehrszeichenständern, Lichtmasten und derglei-

chen angebracht werden. Auf dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ soll künftig das bisher bloß zulässige Wort „Kurzparkzone“ zwingend anzubringen sein.

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 11. März 1982 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, daß nur solche Straßenverkehrszeichen — in Kombination — angebracht werden dürfen, die in der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich vorgesehen sind; daher mußten die Zusatztafeln, die auf die Gebührenpflicht einer Kurzparkzone hinweisen — weil sie rechtswidrig sind — abmontiert werden. Wien novelliert daher sein Parkometergesetz und wird in Hinkunft an den Einfallstraßen und an den Bahnhöfen durch entsprechende Informationstafeln auf die Gebührenpflicht in Wiener Kurzparkzonen hinweisen.

Für die Autofahrer wird aber diese Gebührenpflicht nicht mehr klar ersichtlich und die Rechtsunsicherheit wird noch größer.

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Autofahrer ist eine bundeseinheitliche Lösung notwendig; sowohl der Österreichische Städtebund, als auch die Kraftfahrerorganisationen und der Wiener Landtag verlangen eine solche.

Die unterzeichneten Abgeordneten schlagen daher vor, in die Straßenverkehrsordnung ein Hinweisschild aufzunehmen, das auf die Notwendigkeit eines Parkscheines aufmerksam macht.

Die Länder sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, dieses Hinweisschild um Münzsymbole zu ergänzen.

- Diese neue Hinweistafel ist
- bundeseinheitlich,
 - praktikabel,
 - leicht überschaubar,

2

1099 der Beilagen

— für alle Kraftfahrer an Ort und Stelle eindeutig erkennbar und auch von jenen Kraftfahrern — insbesondere von Gästen aus dem Ausland, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind — leicht verstehbar.

Der Verkehrsausschuß hat die beiden Vorlagen in seiner Sitzung am 12. Mai 1982 gemeinsam in Verhandlung genommen, wobei für die Regierungsvorlage Abgeordneter Dr. Lenzi sowie für den Initiativantrag 168/A Abgeordneter Hietl als Berichterstatter im Ausschuß fungierten.

An der Debatte, die sich an die Ausführungen der Berichterstatter angeschlossen, beteiligten sich die Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Dipl.-Kfm. Gorton, Landgraf, Ing. Hobl, Dr. Ofner, Bundesminister Lausecker sowie der Ausschußobmann, wobei vom Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König ein Abänderungsantrag zu Art. I Z 1 der Regierungsvorlage eingebracht wurde.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen. Hiemit gilt der Antrag 168/A als miterledigt.

Der Verkehrsausschuß vertritt zu Art. I Z 1 die Auffassung: Von der Kurzparkzonenregelung sind ausgenommen: Fahrzeuge, für die durch Straßenverkehrszeichen reservierte Straßenstellen im Bereich einer Kurzparkzone vorgesehen sind, wie zB Fahrzeuge für Behinderte, Fahrzeuge des Diplomatischen Corps in den für solche Fahrzeuge vorgesehenen Zonen, Taxifahrzeuge auf Taxistandplätzen bzw. Fahrzeuge, mit denen in einer Ladezone eine Ladetätigkeit durchgeführt wird.

Der Verkehrsausschuß nimmt ferner zur Kenntnis, daß der Bundesminister für Verkehr die Absicht hat, in der in Vorbereitung befindlichen 10. StVO-Novelle für Anrainer die Möglichkeit einer Ausnahme von der Kurzparkzonenregelung vorzusehen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Lenzi gewählt.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1045 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1982 05 12

Dr. Lenzi
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

/

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1045 der Beilagen

Im Artikel I Z 1 § 25 Abs. 1 treten im 1. Satz an die Stelle der Worte „Wenn es zu gewissen Zeiten oder“ die Worte „Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten“.